



STATUTEN WASSERSKI CLUB ZÜRICHSEE

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Wasserski Club Zürichsee“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Herrliberg.

II. Zweck

Art. 2

Der Club bezweckt die Übung und Förderung des Wasserskisportes sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder in den Club können aufgenommen werden:

- a) Aktivmitglieder (ab 21. Altersjahr)
- b) Junioren (bis zum vollendeten 20. Altersjahr, mit Einwilligung der elterlichen Gewalt bis zum vollendeten 17. Altersjahr)
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Familien

Stimmberechtigt sind ausser den Passivmitgliedern alle Mitglieder.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die ordentliche Generalversammlung ernannt werden.

Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf Bezug von Mitgliederkarten.

Art. 4

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin, durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Gesuches braucht nicht begründet zu werden, aber sie kann durch den Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere sowie der Austritt aus dem Club erfolgt durch vorgängige schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

Für die Aufnahme von Junioren bedarf es der Unterschrift der elterlichen Gewalt.

Art. 5

Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten der Vereinigung zuwiderläuft.

IV. Mittel

Art. 6

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- einem Eintrittsgeld von min. Fr. 200.- pro Juniormitglied, ausser bei einer vorausgegangen dreijährigen Mitgliedschaft
- einem Eintrittsgeld von min. Fr. 400.- pro Aktivmitglied
- einem jährlichen Mitgliederbeitrag von min. Fr. 150.- pro Junior bzw. Aktivmitglied (der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt)
- einem jährlichen Mitgliederbeitrag von min. Fr. 50.- pro Passivmitglied
- Familien und Paare zahlen ein einmaliges Eintrittsgeld von min. Fr. 600.-
- Überschüssen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten der Vereinigung
- Gönnerbeiträgen

Bei Austritt aus dem Club hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für Verbindlichkeiten des Club haftet nur sein Vermögen.

V. Organisation

Art. 7

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 8

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an alle Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus.

Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres abzuhalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder, sofern ein solches schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Art. 9

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für die Abstimmung über Statutenrevisionen, Auflösung des Clubs oder der Zusammenschluss mit anderen Organisationen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 10

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder unter Beachtung von Artikel 6
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
6. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch Statuten vorbehaltenen Gegenstände sowie über den Vorstand unterbreiteten Geschäfte
7. Beschlussfassung über vor der Versammlung gestellten Anträge der Mitglieder
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern der Vereinigung betreffend Neuaufnahmen, die vom Vorstand abgelehnt wurden
9. Beschlussfassungen über die Auflösung des Clubs oder den Zusammenschluss mit anderen Organisationen
10. Abnahme des Jahresprogrammes

B. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Präsidenten, der zugleich Präsident des Vorstandes ist, und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind, und führen deren Amtsdauer zu Ende.

Art. 12

Mit Ausnahme der Ernennung des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die rechtsgültige Unterschrift für den Club.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit absoluter Mehrheit. Sie können auch auf dem Zirkularweg erfasst werden.

Art. 13

Der gesamte Vorstand hat folgende Kompetenzen und Obliegenheiten:

(Für folgende Beschlüsse entscheidet die absolute Mehrheit des Vorstandes)

1. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes
2. Vollziehung der Generalversammlungsbeschlüsse
3. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Clubs, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
4. Geschäftsführung des Clubs und Überwachung der Interessen des Clubs
5. Vertretung des Clubs nach aussen
6. Einberufung der Generalversammlung
7. Kauf und Verkauf von Clubmotorbooten unter Einbezug von Aktivmitgliedern (Wasserskifahrer und Wakeboarder/Wakesurfer sowie Bootsfachleute)

C. Revisoren

Art. 14

Die von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählten Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsführung und das Vermögen des Clubs. Sie stellen der Generalversammlung Antrag betreffend Abnahme der Jahresrechnung.

VI. Vereinsjahr

Art. 15

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

VII. Auflösung

Art. 16

Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Clubs beschliessen, sofern ein entsprechender Antrag zur Generalversammlung gestellt worden ist.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Eventuelle Überschüsse aus der Liquidation werden an die einzelnen Darlehensgeber zurückbezahlt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Das erste Vereinsjahr dauert vom Datum der Gründung bis zum 31. Dezember 1983.

Art. 18

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründerversammlung vom 13. Juni 1983 angenommen worden.

Änderungen gemäss Generalversammlung vom 28. April 1992:
Art. 5 (Ausschluss), Art. 17 (HR-Eintrag).

Änderungen gemäss Generalversammlung vom 21. Mai 1994:
Art. 3 (Junioren-Alter), Art. 6 (Eintrittsgeld und Mitgliederbeiträge).

Änderung gemäss Generalversammlung vom 26. März 2001:
Art. 11 (Vorstand).

Änderung gemäss Generalversammlung vom 28. Januar 2002:
Art. 6 (Mittel).

Änderung gemäss Generalversammlung vom 29. Januar 2007:
Art. 3 und Art. 4 (Mitgliedschaft).

Änderung gemäss Generalversammlung vom 10. Februar 2010:
Art 3 a) + b) Mitgliedschaft und Art. 6 Mittel.

Änderung gemäss Generalversammlung vom 04. Februar 2015:
Art 13 Punkt 7. Kauf und Verkauf von Motorbooten.